

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1869.

Nr. XXXII. Gesetz

vom 25. September 1869, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245), was folgt:

Art. 1.

Die zuständigen Behörden zu Entscheidungen der in den §§. 16—25, 30, 32, 33, 34, 51, 53, 58 *nl.* 2 der Bundes-Gewerbeordnung erwähnten Angelegenheiten sind für die erste Instanz: die Landrathskämter, für die zweite Instanz: das Recurdcollégium für Gewerbesachen.

Art. 2.

Für das Verfahren in beiden Instanzen sind die Bestimmungen der §§. 17—25 der Bundes-Gewerbeordnung maßgebend. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben gelten nachstehende Vorschriften:

- 1) Der Recurs (§. 20 der Gewerbe-Ordnung) ist bei der Behörde, welche die erstinstanzliche Entscheidung ertheilt hat, oder bei dem Recurdcollégio innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden und zu rechtfertigen. Der Lauf der Recursfrist beginnt mit dem Schlusse des Tages, an welchem die erstinstanzliche Entscheidung dem Recurrenten zugestellt war.

Zürn. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXX.

31

Ausgegeben in Rudolstadt den 29. September 1869.